

# Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



**An alle kirchlichen Arbeitgeber in Bayern,  
die das ABD anwenden**

**Dienstgeberseite**  
Spenglergäßchen 1  
86152 Augsburg  
E-Mail: info@bayernkoda.de  
Telefon: 0821 3166 8981  
Telefax: 0821 3166 8989

29. September 2023

**Information zum Beschluss der 203. Vollversammlung vom 12. Juli 2023 zur Anwendung der Eingruppierungsregelungen des Teils B, 4.2. für Beschäftigte, die bereits am 31.07.2023 in einem Beschäftigungsverhältnis bei einem Schulträger standen, der das ABD anwendet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem in der 202. Vollversammlung im März bereits der Kern des Gesamtpaketes zur Neufassung der Eingruppierungsregelungen beschlossen wurde (siehe Dienstgeber-Rundschreiben vom 4. April 2023), wurde in der 203. Vollversammlung am 12. Juli 2023 ein weiterer Beschluss gefasst.

Dieser Beschluss enthält im Wesentlichen Regelungen zum Übergangsrecht sowie notwendig gewordene Anpassungen der Beschlüsse vom März 2023. Über diese Anpassungen haben wir bereits mit einer Aktualisierung des Dienstgeber-Rundschreibens vom 4. April 2023 informiert, im Folgenden möchten wir einige Hinweise zum Übergangsrecht geben.

## **I. Grundsätzliches und Zielsetzung**

Da die Fallgruppen der bisherigen Eingruppierungsrichtlinien nicht einheitlich bestimmten Fallgruppen der neuen Eingruppierungsregelungen zugeordnet werden können, kann keine automatische Überleitung stattfinden. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine Umgruppierung in Form einer Neu-Eingruppierung erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung von erreichten Stufenlaufzeiten und bereits erfolgten Bewährungsaufstiegen. Deswegen wurde der Begriff Überleitungsrecht vermieden und stattdessen der Begriff Übergangsrecht gewählt.

Erklärtes Ziel war es zunächst, alle Lehrkräfte ab 01.01.2024 nach den neuen Regelungen einzugruppieren. Allerdings sollte dabei niemand schlechter gestellt werden, weder finanziell noch hinsichtlich möglicher Bewährungsaufstiege. Die intensiven Beratungen innerhalb der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte ergaben, dass eine Umsetzung dieses Ziels sinnvoll nur in folgender Form geschehen kann:

- In die neuen Eingruppierungsregelungen werden jene Lehrkräfte umgruppiert, bei denen die Umgruppierung dieselbe oder eine höhere Besoldungsgruppe ergibt.
- Für Lehrkräfte, die nach den neuen Eingruppierungsregelungen in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingruppiert würden, gilt weiterhin das bisherige Recht. Daher müssen die bisherigen Anlagen A, B und C mitgeführt werden. Sie finden künftig ihren Platz nach ABD Teil B, 4.2. Abschnitt B. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine sehr überschaubare Zahl von Fällen handelt, da die neuen Eingruppierungsregelungen in wesentlichen Punkten attraktiver gestaltet sind. Voraussichtlich zum Herbst 2024 soll eine Abfrage bei den Schulträgern erfolgen, wie viele Lehrkräfte überhaupt davon betroffen sind. Sollte es sich nur um eine sehr geringe Anzahl handeln, wird die Ständige Arbeitsgruppe Lehrkräfte beraten, ob die Anlagen A, B und C weiterhin fortgeführt werden sollen oder ob für die betreffenden Lehrkräfte eine anderweitige Auffangregelung getroffen wird.

## **II. Hinweise zum Übergangsrecht**

Die bisherige Vorbemerkung zum Geltungsbereich ist gegenstandslos geworden.

### **1. Bestimmungen für Lehrkräfte mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.07.2023**

In Abschnitt A bildet ein neuer § 1 in Satz 1 den Inhalt der bisherigen Vorbemerkung ab.

Er bestimmt, welche Regelungen für nach dem 31.07.2023 eingestellte Lehrkräfte gelten.

Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass auch der unmittelbare Wechsel zwischen zwei ABD-Trägern nach dem 31.07.2023 als Neueinstellung gilt, für die die neuen Eingruppierungsregelungen Anwendung finden. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Arbeitsverhältnisse bereits zum 31.07. enden, stellt die Fußnote klar, dass ein „unmittelbarer“ Wechsel in diesem Sinne auch vorliegt, wenn in den Sommerferien 2023 kein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Satz 2 Halbsatz 2 regelt, dass in Fällen des Trägerwechsels die Günstiger-Regelung des § 9 gilt. Damit soll verhindert werden, dass Lehrkräfte, die nach dem 31.07.2023 innerhalb des ABD-Bereichs wechseln, als neu eingestellte Lehrkräfte durch die Anwendung der neuen Eingruppierungsregelungen einen Nachteil haben, während Lehrkräfte mit fortbestehendem Arbeitsverhältnis zum selben Träger den Schutz des § 9 genießen.

### **2. Änderung der Paragraphen-Zählung**

Die bisherigen §§ 1 bis 4 werden §§ 2 bis 5.

### **3. Bestimmungen für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31.07.2023 bestand**

§ 6 bestimmt, welche Regelungen für Lehrkräfte gelten, deren Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber bereits vor dem 01.08.2023 bestand und über den 31.12.2023 fortbesteht.

Achtung: Diese Bestimmungen gelten – wie die Eingruppierungsregelungen und Teil B, 4.2. insgesamt – nur für Nichterfüller!

#### **a) Neueingruppierung von Bestandslehrkräften**

§ 7 regelt die Eingruppierung von Bestandslehrkräften ab dem 1. Januar 2024.

- Abs. 1 Satz 1 bestimmt den Grundsatz, dass Bestandslehrkräfte (Lehrkräfte nach § 6) mit Wirkung 01.01.2024 gemäß Abschnitt B neu eingruppiert werden. Ausgenommen davon sind jene Lehrkräfte, die aufgrund der neuen Eingruppierungsregelungen einer niedrigeren Besoldungsgruppe zugeordnet würden. Dies wird in Satz 1 durch den Verweis auf § 9 klar gestellt.

Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass die Neueingruppierung – wie eine Höhergruppierung – stufengleich stattfindet, d.h. die Lehrkraft verbleibt bei einer Neueingruppierung in ihrer bisherigen Stufe, die Stufenlaufzeit wird fortgesetzt.

Abs. 1 Satz 3 befasst sich mit den Fällen, in denen Lehrkräfte noch in der Eingangsstufe einer Besoldungsgruppe sind und die ab 01.01.2024 wirksame Besoldungsgruppe diese Eingangsstufe nicht kennt, sondern in einer höheren Stufe beginnt. Dann erfolgt bei der Neueingruppierung die Zuordnung zur jeweiligen Eingangsstufe der neuen Besoldungsgruppe, die Laufzeit in dieser Stufe beginnt allerdings zum 01.01.2024.

- § 7 Abs. 2 gilt für Lehrkräfte, die nach den bisher geltenden Eingruppierungsrichtlinien bereits einen Bewährungsaufstieg absolviert haben, der in den Eingruppierungsregelungen in gleicher Weise vorgesehen ist (z. B. Realschulen FG 2-alt – FG 2-neu, Aufstieg von A 11 nach A 12; Gymnasien FG 1-alt – FG 1-neu, Aufstieg von A 13 nach A 14; Gymnasien FG 11-alt – FG 1-neu, Aufstieg von A 13 nach A 14); auf die Dauer der Bewährungszeit kommt es dabei nicht an. Sie werden bei der Neu-Eingruppierung nicht der Eingangs-Besoldungsgruppe der für sie maßgeblichen Fallgruppe zugeordnet (und damit herabgruppiert), sondern unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe des Bewährungsaufstiegs eingruppiert.

Zusammengefasst: Ein bereits erfolgter Bewährungsaufstieg wird bei der Umgruppierung „mitgenommen“.

*Beispiel:*

*Lehrkraft an einer Realschule, nach bisherigem Recht in Fallgruppe 1, Tätigkeitsaufnahme 2016 und Beurteilung VE:*

*Die Lehrkraft wurde 2022 nach A 13 höhergruppiert, da die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg erfüllt waren.*

*Die Lehrkraft ist nach neuem Recht weiterhin Fallgruppe 1 (A 12 mit sechsjährigem Bewährungsaufstieg nach A 13) zuzuordnen. Sie wird im Rahmen der Umgruppierung unmittelbar in A 13 eingruppiert (und nicht zunächst in A 12 mit erneuter Überprüfung der Bewährungszeit sowie Bewährung und sich daraus ergebender Höhergruppierung nach A 13).*

- § 7 Abs. 3 regelt Fälle, in denen die neuen Eingruppierungsregelungen hinsichtlich des Bewährungsaufstiegs für die Lehrkraft günstiger sind. Liegen die (neuen) Voraussetzungen am 01.01.2024 bereits vor, erfolgt die Eingruppierung unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe.

Ein Anwendungsfall ist FG 1 Gymnasium: Bisher beträgt die Bewährungszeit sechzehn Jahre, nach neuem Recht ist sie leistungsabhängig kürzer. Ist die kürzere Bewährungszeit am 01.01.2024 bereits erfüllt, so erfolgt die Eingruppierung unmittelbar in A 14.

*Beispiel:*

*Lehrkraft am Gymnasium in Fallgruppe 1, Tätigkeitsaufnahme 2012, Beurteilungen 2015, 2018 und 2023 (UB); Bewährungszeit nach neuem Recht 9 Jahre. Die Eingruppierung im Rahmen der Umgruppierung erfolgt unmittelbar in A 14.*

Ein weiterer Anwendungsfall ist die Umgruppierung von FG 2 nach FG 1. Auch hier erfolgt die Eingruppierung unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe (also in die Aufstiegs-Besoldungsgruppe der FG 1), wenn die Voraussetzungen für den Bewährungsaufstieg bereits gegeben sind. Als Bewährungszeit gelten dabei auch die in derselben Tätigkeit in einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückgelegten Zeiten.

*Beispiel:*

*Lehrkraft an der Realschule, nach bisherigem Recht in FG 2, Tätigkeitsbeginn 2016, Bewährungsaufstieg nach A 12 ist nach Beurteilung mit VE im Jahr 2022 erfolgt.*

*Nach neuem Recht ist die Lehrkraft FG 1 zuzuordnen. Für den Bewährungsaufstieg werden sowohl die seit 2022 in A 12 als auch die seit 2016 in A 11 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt. Die Eingruppierung im Rahmen der Umgruppierung erfolgt unmittelbar in A 13.*

Für Fälle, in denen sich die Erfüllung der Bewährungszeit aus der erstmaligen Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 4 ergibt, gilt Abs. 4 Satz 2.

- § 7 Abs. 4 enthält Regelungen für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei Bestandslehrkräften.

Durch § 4 (neu) Abs. 1 bis 3 ist die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Berechnung der Bewährungszeit wesentlich weiter gefasst als bislang nach Anlage C.

Für Bestandslehrkräfte können Vordienstzeiten, die bislang nach Anlage C nicht berücksichtigt wurden, nur auf Antrag berücksichtigt werden.

Dieser Antrag kann bereits vor dem 01.01.2024 gestellt werden; dies kann ggf. die Personalverwaltungen entlasten. Er entfaltet aber frühestens ab dem 01.01.2024 Wirkung.

Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 4 bei Bestandslehrkräften führt dazu, dass der Bewährungsaufstieg früher stattfindet als dies ohne Berücksichtigung dieser Vordienstzeiten der Fall wäre.

Ist die Bewährungszeit unter erstmaliger Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 4 am 01.01.2024 bereits erfüllt, erfolgt die Eingruppierung (bei Antragstellung vor dem 01.01.2024) im Rahmen der Umgruppierung unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe.

*Beispiel:*

*Lehrkraft an der Realschule in FG 1, Beschäftigungsbeginn 09/2019, Bewährungsaufstieg nach A 13 steht für 09/2025 an. Eine Beurteilung mit UB aus 09/2022 liegt vor.*

*Die Lehrkraft beantragt mit Schreiben vom 01.11.2023 die Anrechnung von hauptberuflichen Vordienstzeiten an der Universität in der Lehrerausbildung von 01/2017 bis 08/2019, der Schulträger rechnet diese Zeiten an. Damit ist die sechsjährige Bewährungszeit bereits erfüllt, eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende Beurteilung (Abs. 4 Satz 4) mit mindestens VE liegt vor. Die Lehrkraft wird zum 01.01.2024 unmittelbar in A 13 eingruppiert; die höhere Eingruppierung kann auch rückwirkend erfolgen.*

Bei späterer Antragstellung erfolgt die Höhergruppierung entsprechend später:

*Beispiel:*

*Lehrkraft an der Realschule in FG 1, Beschäftigungsbeginn 09/2019, Bewährungsaufstieg nach A 13 steht für 09/2025 an. Eine Beurteilung mit UB aus 09/2022 liegt vor.*

*Die Lehrkraft beantragt mit Schreiben vom 01.03.2024 die Anrechnung von hauptberuflichen Vordienstzeiten bei einem Schulträger außerhalb des kirchlichen und staatlichen Bereichs von 01/2017 bis 08/2019, der Schulträger rechnet diese Zeiten an. Damit ist die sechsjährige Bewährungszeit bereits erfüllt, eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende Beurteilung (Abs. 4 Satz 4) mit mindestens VE liegt vor. Die Lehrkraft wird zum 01.04.2024 (siehe Abs. 4 Satz 4: zum auf die Antragstellung folgenden Monatsersten) nach A 13 höhergruppiert; die Höhergruppierung kann auch rückwirkend erfolgen.*

In Kombination mit einer günstigeren Eingruppierung nach den neuen Eingruppierungsregelungen kann es in Sonderfällen vereinzelt dazu kommen, dass eine Höhergruppierung nicht in die nächsthöhere, sondern in die übernächste Besoldungsgruppe stattfindet („Sprungbeförderung“).

*Beispiel:*

*Lehrkraft an der Realschule, Beschäftigungsbeginn 09/2019. Nach den bisherigen Eingruppierungsrichtlinien Zuordnung zu FG 2 (A 11). Eine Beurteilung mit UB aus 09/2022 liegt vor.*

*Nach den neuen Eingruppierungsregelungen Zuordnung zu FG 1 (A 12).*

*Die Lehrkraft beantragt mit Schreiben vom 01.11.2023 die Anrechnung von hauptberuflichen Vordienstzeiten an der Universität in der Lehrerausbildung von 01/2017 bis 08/2019, der Schulträger rechnet diese Zeiten an. Damit ist die sechsjährige Bewährungszeit bereits erfüllt, eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende Beurteilung (Abs. 4 Satz 4) mit mindestens VE liegt vor. Die Lehrkraft wird zum 01.01.2024 unmittelbar in A 13 eingruppiert.*

Wie in anderen Fällen auch bedarf es einer aktuellen Beurteilung, um die Bewährung festzustellen. In Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 ist eine aktuelle Beurteilung in Form einer Anlassbeurteilung nicht erforderlich, wenn aus dem Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung eine turnusmäßige Beurteilung mit dem jeweils notwendigen Mindestprädikat vorliegt. Sollte eine Anlassbeurteilung nötig sein, ist diese ein Jahr nach Antragstellung, jedoch frühestens zum 31.12.2024 zu erstellen.

Eine mögliche Höhergruppierung erfolgt ab dem Monatsersten, der der Antragstellung folgt, jedoch frühestens zum 01.01.2024.

- § 7 Abs. 5 regelt die Anwendung des Übergangsrechts für Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt 01.01.2024 ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind (unabhängig vom Grund der Beurlaubung, also z.B. Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen, aus dienstlichen Gründen) oder sich in Elternzeit befinden. Auf sie ist das Übergangsrecht ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgenannten Absätze anzuwenden.
- Die Fußnote zu § 7 stellt klar, dass allein aufgrund der Umgruppierung in die neuen Eingruppierungsregelungen keine Überprüfung der bisherigen Eingruppierung erfolgt. Dies entlastet die Personalstellen: Die Richtigkeit der bisherigen Eingruppierung ist bei der Umgruppierung nicht von Interesse.

Sollte im Zusammenhang mit der Umgruppierung auffallen, dass die bisherige Eingruppierung signifikant falsch war, hat der Arbeitgeber – wie sonst auch – die Möglichkeit, eine korrigierende Rückgruppierung unter den dafür geltenden Voraussetzungen (insbesondere Beteiligung der MAV) durchzuführen.

Wichtiger Hinweis:

Bei jeder Umgruppierung in die neuen Eingruppierungsregelungen – auch wenn sie im Ergebnis zu einer Eingruppierung in dieselbe Besoldungsgruppe führt – handelt es sich mitarbeitervertretungsrechtlich um eine Neueingruppierung. Die Mitarbeitervertretung ist also in jedem Fall nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 MAVO zu beteiligen. Eine Ausnahme bilden die in § 9 geregelten Fälle.

## **b) Höhergruppierung von Bestandslehrkräften**

Bestimmungen über die Höhergruppierung von Bestandslehrkräften finden sich in § 8.

- Abs. 1 unterscheidet drei Fälle:

Für bis zum 31.12.2023 anstehende Bewährungsaufstiege sind noch die Anlagen A, B und C heranzuziehen.

Für im Zusammenhang mit der Umgruppierung zu berücksichtigende oder erfolgende Bewährungsaufstiege gelten § 7 Abs. 2 bis 4 (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2).

Für Bewährungsaufstiege, die nach der Umgruppierung in die neuen Eingruppierungsregelungen anstehen, gilt § 3.

- Abs. 2 enthält eine Günstiger-Regelung für den Fall, dass in der bisherigen Eingruppierung eine kürzere Bewährungszeit (z. B. 3 oder 5 Jahre statt nunmehr einheitlich 6 Jahre) vorgesehen war: Es gilt die kürzere Bewährungszeit unter bisheriger Anrechnung der Vordienstzeiten nach Anlage C, es sei denn, die neue (längere) Bewährungszeit im Zusammenhang mit der erstmaligen Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 4 (neu) ist günstiger. Für die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 4 ist ein Antrag erforderlich (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 mit Verweis auf § 7 Abs. 4 Satz 1).
- Abs. 3 trifft Regelungen für den Fall, dass die neuen Eingruppierungsregelungen einen weiteren Bewährungsaufstieg vorsehen:

Wird ein bereits erfolgter Bewährungsaufstieg nach § 7 Abs. 2 „mitgenommen“, so ist dessen Zeitpunkt (und nicht erst der Zeitpunkt der Umgruppierung zum 01.01.2024) Ausgangspunkt für die Berechnung der Bewährungszeit für einen weiteren Bewährungsaufstieg.

*Beispiel 1:*

*Lehrkraft in FG 1 am Gymnasium seit 01.09.2006, Bewährungsaufstieg nach A 14 01.09.2022. Neueingruppierung zum 01.01.2024 in A 14. Weiterer Bewährungsaufstieg nach A 15 baut zeitlich auf dem Bewährungsaufstieg zum 01.09.2022 auf.*

*Beurteilung zum 01.09.2025, danach Beurteilung zum 01.09.2028. Bei BG in beiden Beurteilungen Höhergruppierung nach A 15.*

*Beispiel 2:*

*Lehrkraft in Fachlehrer-Tätigkeit in A 9 seit 01.09.2012, Bewährungsaufstieg nach A 10 zum 01.09.2018; Neueingruppierung in A 10 zum 01.01.2024 (FG 6.1). Wartezeit für weiteren Bewährungsaufstieg läuft (leistungsabhängig) ab 01.09.2018.*

### **c) Keine Verschlechterung durch Umgruppierung**

Durch § 9 wird eine Verschlechterung durch die Umgruppierung ausgeschlossen: Hätte eine Umgruppierung in die neuen Eingruppierungsregelungen zur Folge, dass Lehrkräfte einer niedrigeren Besoldungsgruppe als der bisherigen zuzuordnen sind, gelten für sie weiterhin die – für sie günstigeren – Eingruppierungsrichtlinien nach den Anlagen A, B und C. Dies gilt auch dann, wenn die Lehrkräfte an eine Schule derselben Schulart bei einem anderen ABD-Schulträger wechseln; es findet in diesen Fällen also keine (für die Lehrkräfte ungünstige) Neu-Eingruppierung nach §§ 1 bis 5 statt. Dies ergibt sich auch aus § 1 Satz 2 Halbsatz 2, wonach in Fällen des Trägerwechsels § 9 Anwendung findet.

Auch in diesem Zusammenhang wird keine Überprüfung der bisherigen Eingruppierung vorgenommen. Es erfolgt lediglich ein Abgleich der Besoldungsgruppen.

Sofern Lehrkräfte (ohne Trägerwechsel) weiter nach Anlagen A, B und C eingruppiert bleiben, ist eine Beteiligung der MAV nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO nicht erforderlich. Eine Information an die MAV über Fälle der Weitergeltung der bisherigen Eingruppierungsrichtlinien erscheint zweckdienlich.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß

Sprecher der Dienstgebervertreter:innen in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

## **ABD Teil B, 4.2.**

### **Eingruppierung und Höhergruppierung von Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart nicht erfüllen**

#### **Abschnitt A – Regelungen zu Ein- und Höhergruppierungen sowie zum Übergangsrecht**

##### **§ 1 Bestimmungen für Lehrkräfte mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.07.2023**

<sup>1</sup>Für die Ein- und Höhergruppierung von Lehrkräften mit Beschäftigungsbeginn nach dem 31.07.2023 gelten §§ 2 bis 5 sowie Abschnitt B (Eingruppierungsregelungen). <sup>2</sup>Als Beschäftigungsbeginn im Sinne des Satzes 1 gilt auch der unmittelbare Wechsel\* von einem anderen Träger im Geltungsbereich des ABD; § 9 findet Anwendung.

*\*Eine Unterbrechung der Beschäftigung für den Zeitraum der Sommerferien 2023 ist unschädlich.*

##### **§ 2 Eingruppierung**

Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart nicht erfüllen (Nichterfüller), werden nach Abschnitt B eingruppiert.

##### **§ 3 Höhergruppierung**

(1) Lehrkräfte nach § 1 werden nach Erfüllung der in Abschnitt B in der jeweiligen Fallgruppe vorgesehenen Bewährungszeit höhergruppiert (Bewährungsaufstieg).

(2) Sofern in einer Fallgruppe in Abschnitt B nicht anderweitig geregelt, ist das Erfordernis der Bewährung erfüllt, wenn die Lehrkraft in der dienstlichen Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht – VE“ erreicht hat. Als Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit gilt auch eine turnusmäßige Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

##### **§ 4 Berücksichtigung von Vordienstzeiten**

(1) Bei der Berechnung der Bewährungszeit sind folgende Vordienstzeiten zu berücksichtigen:

- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe an einer Schule derselben Schulart bei Arbeitgebern, die das ABD anwenden,
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in der entsprechenden Entgeltgruppe an einer Schule derselben Schulart bei Arbeitgebern in Bayern, die die AVR-Caritas anwenden,
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder entsprechenden Entgeltgruppe an einer Schule derselben Schulart beim Freistaat Bayern oder bei bayerischen kommunalen Gebietskörperschaften oder bei einem staatlichen oder kommunalen Träger außerhalb Bayerns.



(2) Bei der Berechnung der Bewährungszeit sollen folgende Vordienstzeiten berücksichtigt werden:

- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder einer entsprechenden Entgeltgruppe an einer Schule einer vergleichbaren Schulart bei einem staatlichen oder kommunalen Träger außerhalb Bayerns (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland),
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder einer entsprechenden Entgeltgruppe an einer staatlich anerkannten Ersatzschule\* derselben oder einer vergleichbaren Schulart bei einem Träger außerhalb Bayerns (innerhalb der Bundesrepublik Deutschland), der unter den Zuständigkeitsbereich einer nach Art. 9 GrO gebildeten Kommission fällt,
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft in derselben Besoldungsgruppe oder einer entsprechenden Entgeltgruppe an einer staatlich anerkannten Ersatzschule\* derselben oder einer vergleichbaren Schulart bei einem sonstigen Träger (z. B. Mitgliedsschule der Evangelischen Schulstiftung Bayern).

*\*Als staatlich anerkannte Ersatzschulen gelten auch die Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen außer den Ersatzschulen eigener Art.*

(3) Bei der Berechnung der Bewährungszeit können folgende Vordienstzeiten ganz oder teilweise berücksichtigt werden:

- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft an einer vergleichbaren anerkannten deutschen Auslandsschule,
- Zeiten einer Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule einer anderen Schulart innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- Zeiten einer sonstigen für die Tätigkeit als Lehrkraft förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes (z. B. Tätigkeit in der Ausbildung von Lehrkräften an einer Hochschule).

(4) <sup>1</sup>Berücksichtigt werden nur Vordienstzeiten in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis. <sup>2</sup>Die Vordienstzeiten müssen grundsätzlich ununterbrochen bis zum Beginn der Tätigkeit beim Schulträger zurückgelegt worden sein. <sup>3</sup>Unterbrechungen von bis zu einem Schulhalbjahr (z. B. bei einem Arbeitgeberwechsel) sind unschädlich.

(5) Als Vordienstzeit gelten auch

- a) Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder Pflegezeit sowie einer familienpolitischen Beurlaubung im Umfang von bis zu 36 Monaten pro Kind / pflegebedürftigem Angehörigen sowie
- b) Zeiten eines Sonderurlaubs, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, im Umfang von bis zu 6 Jahren,

sofern diese Zeiten während des berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt wurden.

## **§ 5 Ein- und Höhergruppierung im Falle der Berücksichtigung von Vordienstzeiten**

(1) <sup>1</sup>Wurde die Lehrkraft während einer Tätigkeit an einer Schule derselben Schulart bei einem Träger, der das ABD anwendet, beim Freistaat Bayern oder bei einer bayerischen kommunalen Gebietskörperschaft bereits aufgrund Bewährungsaufstiegs höhergruppiert, so wird sie ab

Aufnahme der neuen Tätigkeit in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert; bei einem ABD-Träger in der höheren Besoldungsgruppe zurückgelegte Zeiten gelten als Bewährungszeiten für einen weiteren Bewährungsaufstieg, sofern dieser nach Abschnitt B vorgesehen ist. <sup>2</sup>Wurde die Lehrkraft während einer nach § 3 Abs. 2 oder 3 berücksichtigten Tätigkeit bereits aufgrund Bewährungsaufstiegs höhergruppiert, so kann sie ab Aufnahme der neuen Tätigkeit in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert werden, wenn die Tätigkeit als Vordienstzeit angerechnet wird und die nach Abschnitt B erforderliche Bewährungszeit erfüllt ist.

(2) <sup>1</sup>Ist die Bewährungszeit aufgrund der Berücksichtigung von Vordienstzeiten bereits bei Aufnahme der neuen Tätigkeit vollständig erfüllt und ist während dieser Vordienstzeit keine Höhergruppierung aufgrund eines Bewährungsaufstiegs erfolgt, so ist vorbehaltlich Satz 3 für die Höhergruppierung eine Beurteilung der Tätigkeit beim Schulträger erforderlich. <sup>2</sup>Die Beurteilung erfolgt als Anlassbeurteilung zum Ablauf des ersten Jahres der Tätigkeit. <sup>3</sup>Liegt für die zu berücksichtigende Vordienstzeit bereits eine Beurteilung zum Ende der Bewährungszeit oder eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende turnusmäßige Beurteilung vor, so wird die Lehrkraft ab Aufnahme der neuen Tätigkeit in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert; dies gilt nur für eine Beurteilung eines Schulträgers, der das ABD anwendet.

#### **§ 6 Bestimmungen für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 31.07.2023 bestand**

Für Lehrkräfte, deren Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber bereits am 31.07.2023 bestand und darüber hinaus fortbesteht, gelten §§ 7 bis 9.

#### **§ 7 Neueingruppierung von Lehrkräften nach § 6\***

- (1) <sup>1</sup>Lehrkräfte nach § 6 werden außer in den Fällen des § 9 mit Wirkung zum 01.01.2024 nach Abschnitt B neu eingruppiert. <sup>2</sup>Eine Neufestsetzung der Stufe erfolgt außer in Fällen des Satzes 3 nicht. <sup>3</sup>Erhält die Lehrkraft am 31.12.2023 eine Vergütung nach der Eingangsstufe einer Besoldungsgruppe und erfolgt die Eingruppierung zum 01.01.2024 in eine Besoldungsgruppe mit höherer Eingangsstufe, so beginnt die Laufzeit der höheren Eingangsstufe mit Wirkung zum 01.01.2024.
- (2) Ist ein Bewährungsaufstieg nach den Anlagen A, B und C bereits erfolgt und ist nach Abschnitt B ein Bewährungsaufstieg in dieselbe höhere Besoldungsgruppe vorgesehen, so wird die Lehrkraft mit Wirkung zum 01.01.2024 unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe eingruppiert.
- (3) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen für einen Bewährungsaufstieg am 01.01.2024 bereits vor, wird die Lehrkraft vorbehaltlich Abs. 4 unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Vordienstzeiten in derselben Tätigkeit, die aufgrund einer Eingruppierung gemäß Anlagen A oder B in einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückgelegt wurden, sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für einen weiteren Bewährungsaufstieg.
- (4) <sup>1</sup>Vordienstzeiten nach § 4, die aufgrund der Regelung in Anlage C nicht anerkannt wurden, können nur auf Antrag berücksichtigt werden; der Antrag kann frühestens mit Wirkung ab 01.01.2024 gestellt werden und muss in Textform erfolgen. <sup>2</sup>Sind unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten nach § 4 die Voraussetzungen des § 3 bereits erfüllt, so wird die Lehrkraft ab dem auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Monatsersten in die entsprechende höhere Besoldungsgruppe eingruppiert, frühestens jedoch zum 01.01.2024. <sup>3</sup>Liegt die letzte turnusmäßige Beurteilung länger als drei Jahre zurück, so ist für die Höhergruppierung eine Beurteilung erforderlich. <sup>4</sup>Die Beurteilung erfolgt als Anlassbeurteilung zum Ablauf eines Jahres nach der Antragstellung, frühestens jedoch zum 31.12.2024, es sei

denn, in diesem Zeitraum erfolgt eine turnusmäßige Beurteilung.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis am 01.01.2024 ruht.

*\*Eine Überprüfung der bisherigen Eingruppierung findet in diesem Zusammenhang nicht statt.*

### **§ 8 Höhergruppierung von Lehrkräften nach § 6**

- (1) <sup>1</sup>Für die Höhergruppierung von Lehrkräften nach § 6 gelten bis zum 31.12.2023 die Anlagen A, B und C, ab dem 01.01.2024 gilt § 3. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Ändert sich die Besoldungsgruppe durch die Neueingruppierung nicht und war bei der bisherigen Eingruppierung nach Anlage A oder B eine kürzere Bewährungszeit vorgesehen als bei der Eingruppierung nach Abschnitt B, gilt diese kürzere Bewährungszeit unter Berechnung der Vordienstzeiten nach Anlage C, es sei denn, die längere Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren der jeweiligen Fallgruppe des Abschnitts B unter Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 4 ist günstiger. <sup>2</sup>Für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten gilt § 7 Abs. 4 Satz 1.
- (3) Wird die Lehrkraft nach § 7 Abs. 2 unmittelbar in die höhere Besoldungsgruppe eingruppiert, gilt der Zeitpunkt des bereits zuvor erfolgten Bewährungsaufstiegs als Zeitpunkt des ersten Bewährungsaufstiegs nach dem ab dem 01.01.2024 geltenden Recht.

### **§ 9 Regelung für Fälle, in denen sich bei Neueingruppierung eine niedrigere Besoldungsgruppe ergeben würde**

<sup>1</sup>Wäre die Lehrkraft nach Abschnitt B einer Fallgruppe zuzuordnen, aus der sich eine niedrigere als die bisherige Besoldungsgruppe ergibt, bestimmt sich die Eingruppierung und ein eventueller Bewährungsaufstieg weiterhin nach den Anlagen A, B und C. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei einem Wechsel an eine Schule derselben Schulart eines anderen Schulträgers im Geltungsbereich des ABD.

## **Abschnitt B – Eingruppierungsregelungen**

### **Teil 1: Grundschulen**

#### **a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen**

<sup>1</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Mittelschule, einer Realschule, einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Grundschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Grundschulen; dies gilt nicht für Fachlehrerinnen und Fachlehrer.

<sup>2</sup>Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen werden bei einem Einsatz an der Grundschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule, es sei denn eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung Fallgruppe 3 zuzuordnen sind.

*(Hierzu Protokollerklärung Nummer 1)*

#### **b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen**

##### **Fallgruppe 1**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)*

##### **Fallgruppe 2**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)*

### **Fallgruppe 3**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)*

### **Fallgruppe 4**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)*

### **Fallgruppe 5**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)*

### **Fallgruppe 6**

#### **Fallgruppe 6.1**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
  - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer nach ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 15, 16)*

### **Fallgruppe 6.2**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
  - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach nach ZAPO-F I haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)*

### **Fallgruppe 7**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit Ausbildung nach Fallgruppe 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppe 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)*

### **Fallgruppe 8**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 17)*

## Teil 2: Mittelschulen

### **a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen**

<sup>1</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Realschule, einem Gymnasium oder einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Mittelschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Mittelschulen; dies gilt nicht für Fachlehrkräfte.

<sup>2</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Mittelschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies gilt nicht für Fachlehrkräfte.

<sup>3</sup>Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen werden bei einem Einsatz an der Mittelschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule, es sei denn eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung Fallgruppe 3 zuzuordnen sind.

*(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)*

### **b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen**

#### **Fallgruppe 1**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)*

#### **Fallgruppe 2**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)*

### **Fallgruppe 3**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)*

### **Fallgruppe 4**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)*

### **Fallgruppe 5**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)*

### **Fallgruppe 6**

#### **Fallgruppe 6.1**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
- mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung, die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer nach ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) oder für Informationstechnologie haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10



nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 15, 16)*

### **Fallgruppe 6.2**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
  - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach nach ZAPO-F I haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)*

### **Fallgruppe 7**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)*

### **Fallgruppe 8**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 17)*

### Teil 3: Realschulen

#### a) **Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen**

<sup>1</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einem Gymnasium oder an einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Realschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen; dies gilt nicht für Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer.

<sup>2</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule oder einer Mittelschule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der Realschule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies gilt nicht für Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer.

<sup>3</sup>Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen werden bei einem Einsatz an der Realschule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschule, es sei denn eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Tätigkeit und Ausbildung Fallgruppe 3 zuzuordnen sind.

*(Hierzu Protokollerklärung Nummer 1)*

#### b) **Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen**

##### **Fallgruppe 1**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 12

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 13

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)*

##### **Fallgruppe 2**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)*

### **Fallgruppe 3**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 12

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)*

### **Fallgruppe 4**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

*(Hierzu Protokollerklärung Nummer 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)*

### **Fallgruppe 5**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)*

### **Fallgruppe 6**

#### **Fallgruppe 6.1**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
  - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer nach ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) oder für Informationstechnologie haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 15, 16)*

### **Fallgruppe 6.2**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
  - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach nach ZAPO-F I haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)*

### **Fallgruppe 7**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 16)*

### **Fallgruppe 8**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 14, 17)*

## Teil 4: Gymnasien

### a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen

(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Realschule erfüllen, werden bei einem Einsatz am Gymnasium entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Lehrkräfte mit Qualifikation als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen.

(2) <sup>1</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer beruflichen Schule erfüllen, werden bei einem Einsatz am Gymnasium entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen.

*(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)*

### b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen

#### Fallgruppe 1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 13

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 14

bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 OfB

Besoldungsgruppe A 15

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12)*

#### Fallgruppe 2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 12

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 13

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12)*

### **Fallgruppe 3**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12)*

### **Fallgruppe 4**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

*(Hierzu Protokollerklärung Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12)*

### **Fallgruppe 5**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, die Unterricht in mindestens einem Fach einer Fächerverbindung nach LPO I erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12)*

### **Fallgruppe 6**

#### **Fallgruppe 6.1**

Lehrkräfte

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
- mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung, die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer oder für Kunst oder Musik haben

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16)*

### **Fallgruppe 6.2**

Lehrkräfte

- mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
- mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung, die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach haben, sofern nicht in der Fallgruppe 6.1

Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 10

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16)*

### **Fallgruppe 7**

Lehrkräfte mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 und 6.2, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 und 6.2 mit Unterrichtsgenehmigung

*(Hierzu Protokollerklärung Nummer 11, 16)*

### **Fallgruppe 8**

Lehrkräfte

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 17)*

## Teil 5: Berufliche Schulen

### a) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer anderen Schulart erfüllen

<sup>1</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Realschule erfüllen, werden bei einem Einsatz an der beruflichen Schule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert, es sei denn, eine Eingruppierung nach b) ist für sie günstiger.

<sup>2</sup>Lehrkräfte mit Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen werden bei einem Einsatz an der beruflichen Schule entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung ein- und höhergruppiert.

<sup>3</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an einem Gymnasium erfüllen, werden bei einem Einsatz an einer beruflichen Schule ein- und höhergruppiert wie Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für berufliche Schulen.

*(Hierzu Protokollerklärung Nummer 1)*

### b) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an keiner Schulart erfüllen

#### Fallgruppe 1

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach nach LPO I oder für eine berufliche Fachrichtung für alle Jahrgangsstufen haben

Besoldungsgruppe A 13

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

Besoldungsgruppe A 14

bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend § 5 Abs. 2 OfB

Besoldungsgruppe A 15

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 7, 11, 12, 13)*

#### Fallgruppe 2

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach nach LPO I oder für eine berufliche Fachrichtung haben

Besoldungsgruppe A 12

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 13

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 13)*



### **Fallgruppe 3**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach nach LPO I oder für eine berufliche Fachrichtung haben

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 12

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13)*

### **Fallgruppe 4**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten mit Ausbildung nach den Fallgruppen 1 bis 3, die Unterricht in mindestens einem Fach nach LPO I oder in einer beruflichen Fachrichtung erteilen und für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihres Studiums vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte mit Unterrichtsgenehmigung, jedoch mindestens wie Lehrkräfte nach Fallgruppe 5

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13)*

### **Fallgruppe 5**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, die Unterricht in mindestens einem Fach nach LPO I oder einer beruflichen Fachrichtung erteilen und hinsichtlich der Ausbildung nicht mindestens die Voraussetzungen für Fallgruppe 3 erfüllen, soweit nicht in den Fallgruppen 6 bis 8

Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 2, 10, 11, 12, 13)*

### **Fallgruppe 6**

#### **Fallgruppe 6.1**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach haben, das ausschließlich der 3. Qualifikationsebene zuzuordnen ist

Besoldungsgruppe A 10 mit Zulage\*

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

Besoldungsgruppe A 11

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

## Besoldungsgruppe A 12

\*In Stufe 2 beträgt die Zulage 160 Euro; dieser Betrag nimmt an prozentualen Besoldungserhöhungen teil. In den folgenden Stufen beträgt die Zulage die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11.

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 3, 4, 5, 6, 11, 18)*

### **Fallgruppe 6.2**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit einer Vor- oder Ausbildung, die nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte (QualVFL) den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet (sofern nicht bereits in der Fallgruppe 6.1), oder
  - mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
  - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens zwei Fächer haben

## Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

## Besoldungsgruppe A 10

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten bewertungsabhängigen Bewährungszeit, die der Wartezeit nach § 4 Abs. 1 OfB entspricht

## Besoldungsgruppe A 11

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16, 18, 19)*

### **Fallgruppe 6.3**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit einer Vor- oder Ausbildung, die nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte (QualVFL) den Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet (sofern nicht bereits in der Fallgruppe 6.1), oder
  - mit abgeschlossener Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern ohne Vorbereitungsdienst oder
  - mit gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung,
- die aufgrund ihrer Ausbildung eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach haben

## Besoldungsgruppe A 9

nach einer in dieser Tätigkeit und in dieser Besoldungsgruppe zurückgelegten Bewährungszeit von mindestens sechs Jahren

## Besoldungsgruppe A 10

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 16, 18, 19)*

### **Fallgruppe 7**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern mit Ausbildung nach den Fallgruppen 6.1 bis 6.3, für deren Tätigkeit nur eine Duldung des Unterrichtseinsatzes aufgrund ihrer Ausbildung vorliegt, werden jeweils eine Besoldungsgruppe niedriger eingruppiert als die entsprechenden Lehrkräfte der Fallgruppen 6.1 bis 6.3 mit Unterrichtsgenehmigung

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 3, 4, 5, 6, 11, 16, 18, 19)*

### **Fallgruppe 8**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern

- mit sonstiger einschlägiger abgeschlossener Ausbildung oder
- ohne abgeschlossene einschlägige Ausbildung

Besoldungsgruppe A 8

*(Hierzu Protokollerklärungen Nummern 11, 17, 18)*

## Protokollerklärungen zu Teil B, 4.2. Abschnitt B

### 1. „Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart erfüllen“

(1) <sup>1</sup>Lehrkräfte erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der betreffenden Schulart dann, wenn sie

- durch Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung im Freistaat Bayern die Befähigung für das Lehramt an der betreffenden Schulart
- oder durch Bestehen der Ersten und Zweiten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften die Qualifikation für das Amt des Fachlehrers an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen
- oder durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachlehrkraft an öffentlichen und privaten beruflichen Schulen

erworben haben. <sup>2</sup>Lehrkräfte erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach Art. 7 Abs. 2 (außerbayerische Lehramtsbefähigungen) oder Art. 22 (Sondermaßnahmen) des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes festgestellt hat. <sup>3</sup>Die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis (Staatsangehörigkeit, gesundheitliche Eignung, Höchstalter) sind für die Erfüllung der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen nicht relevant.

(2) <sup>1</sup>Die Lehramtsbefähigung bzw. die Qualifikation als Fachlehrkraft ist grundsätzlich auf die betreffende Schulart beschränkt. <sup>2</sup>Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung für das Gymnasium erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an der Fachoberschule, Berufsoberschule und Wirtschaftsschule. <sup>3</sup>Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an Grundschulen und Mittelschulen; Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen erfüllen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis an Mittelschulen.

### 2. „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an der Realschule, Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern“

<sup>1</sup>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten, Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an der Realschule und Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrerinnen bzw. Lehrern sind Lehrkräfte, die Tätigkeiten ausüben, für die an staatlichen Schulen die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz Voraussetzung ist. <sup>2</sup>Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen bzw. Studienräten an beruflichen Schulen sind solche, die in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen/fachtheoretischen oder künstlerischen Fach unterrichten; dies gilt auch dann, wenn die Lehrkraft überwiegend in nicht-wissenschaftlichen/fachpraktischen Fächern eingesetzt wird.

### 3. „abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung“

(1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(3) <sup>1</sup>Als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung gilt auch ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder einer vergleichbaren Einrichtung, das mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

- a) entsprechende Hochschulinstitute,
  - b) Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,
  - c) Konservatorien und Musikakademien,
  - d) Kunstakademien,
- soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

<sup>3</sup>Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B.

- die Diplommusiklehrerprüfung,
- die Diplommusikerprüfung,
- die Künstlerische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik in Bayern nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen,
- die künstlerische Reifeprüfung
- die künstlerische Abschlussprüfung
- die A-Prüfung für Kirchenmusik
- der Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“
- die nach mindestens achtsemestrigem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie oder an einer Musikhochschule abgelegte Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien
- die Ernennung zum Meisterschüler.

#### **4. „abgeschlossene Hochschulbildung“**

(1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

(4) <sup>1</sup>Als abgeschlossene Hochschulbildung gilt auch ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder einer vergleichbaren Einrichtung, das mit einem Bachelorgrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen wurde.

<sup>2</sup>Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

- a) entsprechende Hochschul institute,
- b) Hochschulen bzw. Hochschul institute für Kirchenmusik,
- c) Konservatorien und Musikakademien,
- d) Kunstakademien,

soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

<sup>3</sup>Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B.

- die B-Prüfung für Kirchenmusik
- die Staatliche Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) nach achtsemestrigem Studium an einer Fachakademie für Musik / Konservatorium / Kirchenmusikschule
- die Staatliche Musikreifeprüfung nach achtsemestrigem Studium an einer Fachakademie für Musik / Konservatorium / Kirchenmusikschule
- die staatliche Prüfung für Musiklehrer und Zweite Prüfung im Fach Jugend- und Volksmusik nach achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Hochschule für Musik.

#### **5. „Abschluss an einer ausländischen Hochschule“**

Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (auch im Sinne von Nr. 2 Abs. 3 (Mastergrad Musik/Kunst)),
- b) abgeschlossene Hochschulbildung (auch im Sinne von Nr. 3 Abs. 3 (Bachelorgrad Musik/Kunst)),

wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

#### **6. „aufgrund des Studiums“**

Eine Unterrichtsgenehmigung gilt auch dann als aufgrund des Studiums erteilt, wenn die zusätzlich zur abgeschlossenen Hochschulbildung oder abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung für die Unterrichtsgenehmigung erforderlichen Leistungen

nachträglich an einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) erbracht wurden.

#### **7. „Klarstellung zu Fallgruppe 1“**

Fallgruppe 1 sind auch Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben.

#### **8. „Klarstellung zu Fallgruppe 2“**

Fallgruppe 2 sind auch Lehrkräfte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine nicht alle Jahrgangsstufen umfassende Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben, sofern sie nicht bereits Fallgruppe 1 zuzuordnen sind.

#### **9. „Klarstellung zu Fallgruppe 3“**

<sup>1</sup>Fallgruppe 3 sind auch Lehrkräfte mit Hochschulbildung zuzuordnen, die aufgrund ihres Studiums eine Unterrichtsgenehmigung für Kunst, Musik oder Sport haben. <sup>2</sup>Unerheblich ist, ob die Unterrichtsgenehmigung alle oder nur einige Jahrgangsstufen umfasst.

#### **10. „Klarstellung zu Fallgruppe 5“**

<sup>1</sup>Fallgruppe 5 zuzuordnen sind insbesondere:

- Studierende
- Lehrkräfte mit Abschluss an einer ausländischen Hochschule, der von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle nicht als einem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde
- Lehrkräfte mit Ausbildung nach Fallgruppen 1 – 3, die ohne Vorliegen eines einschlägigen Studiums eine Tätigkeit im fremdsprachlichen Unterricht ihrer Muttersprache ausüben.

<sup>2</sup>Zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit als Lehrkraft ist das Vorliegen einer Duldung des Unterrichtseinsatzes.

#### **11. „Unterrichtsgenehmigung und Duldung“**

<sup>1</sup>Unterrichtsgenehmigung ist die Genehmigung nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayEUG, unabhängig davon, ob sie zunächst befristet unter Widerrufsvorbehalt oder bereits endgültig erteilt ist. <sup>2</sup>Nicht um eine Unterrichtsgenehmigung handelt es sich bei der befristeten Duldung der Unterrichtserteilung (auch sog. „Unterrichtserlaubnis“).

#### **12. „mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I“**

<sup>1</sup>Sofern eine Unterrichtsgenehmigung für mindestens ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I gefordert wird, genügt auch eine Unterrichtsgenehmigung für ein Erweiterungsfach nach LPO I. <sup>2</sup>Abweichend vom Erfordernis einer Unterrichtsgenehmigung für ein Fach einer Fächerverbindung nach LPO I genügt an beruflichen Schulen eine Unterrichtsgenehmigung für ein Fach einer beruflichen Fachrichtung mit fachtheoretischem Inhalt.

#### **13. „berufliche Fachrichtung“**

Einschlägige berufliche Fachrichtungen sind derzeit Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften, Elektro- und Informationstechnik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik, Wirtschaftspädagogik.

#### **14. „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen“**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern (an Grund-, Mittel- und Realschulen) sind Lehrkräfte, die Tätigkeiten ausüben, die an staatlichen Schulen von Lehrkräften mit bestandener Erster und Zweiter Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften ausgeübt werden.

#### **15. „zwei Fächer – Fächerverbindung“**

Sofern eine Unterrichtsgenehmigung für zwei Fächer gefordert wird, müssen die Fächerverbindungen nach der jeweils geltenden Fassung der ZAPO-F I (Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) nicht eingehalten werden.

#### **16. „gleichwertige abgeschlossene Ausbildung wie Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrer an Grund-, Mittel- und Realschulen“**

(1) <sup>1</sup>Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt vor bei abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung, durch die mindestens die fachgebundene Hochschulreife erworben wird. <sup>2</sup>Dies ist z. B. der Fall bei einem Abschluss als Meister im Handwerk, bei Absolventen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie sowie bei sonstigen Abschlüssen, die dem Niveau 6 der „DQR-Datenbank“ (Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen) zugeordnet sind.

(2) <sup>1</sup>Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen im Fach Musik gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung einen mittleren Schulabschluss voraussetzt, die Ausbildungsdauer mindestens drei Jahre beträgt und die Ausbildung auch pädagogische Fähigkeiten vermittelt. <sup>2</sup>Ein vergleichbarer Abschluss ist z. B. die Staatliche Musiklehrerprüfung I bzw. die Staatliche Prüfung für Privatmusiklehrer nach den früher geltenden Prüfungs- und Studienordnungen nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Fachakademie für Musik (Konservatorium, Kirchenmusikschule).

(3) Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen im Fach Sport gleichwertige abgeschlossene Ausbildung ist eine mindestens dreijährige Ausbildung mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung, z. B. als staatlich geprüfter Sportlehrer/in im freien Beruf, staatlich geprüfte/r Gymnastiklehrer im freien Beruf, staatlich geprüfte/r Berg- und Skiführer/in oder Schneesportlehrer/in.

#### **17. „sonstige Ausbildung“**

<sup>1</sup>Eine sonstige abgeschlossene Ausbildung ist z. B. eine dreijährige fachspezifische Berufsausbildung. <sup>2</sup>Eine sonstige abgeschlossene einschlägige Ausbildung im Fach Musik liegt z. B. vor bei einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Berufsfachschule für Musik oder bei erfolgreich absolvierter C-Prüfung Kirchenmusik. <sup>3</sup>Eine sonstige abgeschlossene einschlägige Ausbildung im Fach Sport ist z. B. die abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege. <sup>4</sup>Zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Lehrkraft ist das Vorliegen (mindestens) einer Duldung des Unterrichtseinsatzes.



## **18. „Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern an beruflichen Schulen“**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen bzw. Fachlehrern (an beruflichen Schulen) sind Lehrkräfte, die Tätigkeiten ausüben, die an staatlichen Schulen von Lehrkräften mit Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene ausgeübt werden; Qualifikationsvoraussetzung ist Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Qualifikationsprüfung.

## **19. „anderweitige Zugangsvoraussetzungen nach QualVFL oder gleichwertige abgeschlossene Ausbildung“**

Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen (QualVFL) sind derzeit in den Ausbildungsrichtungen

- für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung oder der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie,
- für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule,
- für Gesundheitsberufe der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf sowie der Nachweis einschlägiger Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden,
- für Pflegeberufe der erfolgreiche Abschluss einer beruflichen Erstausbildung zur Pflegefachkraft sowie eines einschlägigen Studiums an einer Hochschule.